



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, wird festgestellt, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG (FN 308220s) die Bestimmung des § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie im Zeitraum vom 13.10.2021 bis zum 22.11.2021 das Fernsehprogramm „ATV2“ über den Satelliten ASTRA 1K, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.11.2021 leitete die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen Veranstaltung von Satellitenrundfunk ohne Zulassung gegen die ATV Privat TV GmbH & Co KG ein und forderte diese zur Stellungnahme auf.

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG nahm von ihrem Recht auf Stellungnahme nach Fristerstreckung am 24.01.2022 Gebrauch und führte folgendes aus:

Im Rahmen der Übernahme der ATV Privat TV GmbH & Co KG durch die ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH im Jahr 2017 sei auch die interne Kontrollliste für Zulassungen der Unternehmensgruppe aktualisiert worden. Bei diesem Vorgang sei offenbar ein Tippfehler bei Eintragung der Zulassungsdauer der Satellitenzulassung des Fernsehprogramms „ATV2“ unterlaufen.

Ausgehend vom Ausstellungsdatum des Bescheids der ursprünglichen Zulassung für das Satellitenfernsehprogramm „ATV2“, dem 23.09.2011, sei der Beginn der Zulassung laut internem

Systemeintrag versehentlich mit 23.11.2011 angenommen worden. Dieser Tippfehler sei auch im Enddatum der Zulassung mit 23.11.2021 im System fortgeführt worden.

Die Einschreiterin hätte sohin keine Kenntnis über den tatsächlichen Zeitpunkt der Rechtskraft des ursprünglichen Zulassungsbescheides für „ATV2“ gehabt, hätte daher aus den dargelegten Gründen einen falschen Zulassungsbeginn sowie ein falsches Zulassungsende in den internen Systemen verzeichnet und sei daher davon ausgegangen, den Antrag auf erneute Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV2“ rechtzeitig, während aufrechter Zulassung zu stellen. Dieser Fehler sei nicht beabsichtigt gewesen und erst nach Einbringung des Antrags durch die Einschreiterin offenkundig geworden. Es lag seitens der Einschreiterin ein Versehen vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist eine zu FN 308220s eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien.

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist Inhaberin einer mit Bescheid der KommAustria vom 20.10.2014, KOA 2.135/14-017, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 1L, 19,2° Ost, Transponder 117, Frequenz 12.693 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Rundfunkprogramms „ATV“.

Die Antragstellerin war außerdem Inhaberin einer mit Bescheid der KommAustria vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Rundfunkprogramms „ATV2“. Bei dem Programm „ATV2“ handelt es sich um ein 24-Stunden-Programm, welches auf die Hauptzielgruppe der 12- bis 59-jährigen ausgerichtet ist. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Unterhaltung und Infotainment. Das Programm bietet einen Mix aus Serien, Filmen und Infotainment sowie Teleshopping.

Die Satellitenzulassung für das Programm „ATV2“ wurde mit o.g. Bescheid der KommAustria vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Zulassungsbescheids erteilt. Der Bescheid wurde nachweislich am 28.09.2011 zugestellt und ist nach Ablauf der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist mit 12.10.2011 in Rechtskraft erwachsen. Die zehnjährige Zulassung ist somit mit 12.10.2021 abgelaufen.

Mit Schreiben vom 19.10.2021, bei der KommAustria am 21.10.2021 eingelangt, beantragte die ATV Privat TV GmbH & Co KG die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „ATV2“, welches auch über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX A/B“ verbreitet wird, gemäß § 4 AMD-G.

Die erneute Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV2“ sowie die Weiterverbreitung des Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ (DVB-T2) wurde der Einschreiterin mit Bescheid der KommAustria vom 22.11.2021, KOA 2.135/21-008,

erteilt. Der Bescheid ist aufgrund des Rechtsmittelverzichtes am 23.11.2021 in Rechtskraft erwachsen.

Im Zeitraum vom 13.10.2021 bis zum 22.11.2021 wurde das Fernsehprogramm „ATV2“ als 24-Stunden-Programm von der ATV Privat TV GmbH & Co KG über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt, ohne dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG dafür über eine aufrechte Zulassung verfügt hat.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen und den genehmigten Programmen der ATV Privat TV GmbH & Co KG ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich des Zeitraumes der Ausstrahlung des Satellitenprogramms „ATV2“ ohne Zulassung ergeben sich aus den amtswegigen Ermittlungen der KommAustria und wurden von der Antragstellerin auch nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 244/2021, iVm § 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 3 Abs. 1 AMD-G

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) – (7) ...“

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG hat aufgrund des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005, das Fernsehprogramm „ATV2“ im Zeitraum von zehn Jahren bis zum 12.10.2021 über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal, verbreitet. Die erneute Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV2“ sowie die Weiterverbreitung des Programms über die

terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ (DVB-T2) ist mittels Bescheid vom 22.11.2021, KOA 2.135/21-008, erteilt worden.

Im Zeitraum vom 13.10.2021 bis zum 22.11.2021 verfügte die ATV Privat TV GmbH & Co KG über keine Zulassung zur Verbreitung des Programms „ATV2“ über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal. Dadurch, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG im Zeitraum vom 13.10.2021 bis zum 22.11.2021 das Fernsehprogramm „ATV2“ über den genannten Satelliten ausstrahlte und somit Satellitenfernsehen veranstaltete, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen, verletzte sie § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Verpflichtung des § 3 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall insbesondere, dass die Einschreiterin den Antrag auf Erteilung einer neuerlichen Zulassung unmittelbar nach Auslaufen der alten Zulassung, somit in engem zeitlichen Zusammenhang und aus eigenem Antrieb gestellt hat. Folglich war auch der Zeitraum des Veranstaltens von Satellitenfernsehen ohne Zulassung von kurzer Dauer. Die Mediendienstanbieterin hat sich um die rasche Herstellung des rechtskonformen Zustands bemüht.

Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 3 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/22-010 Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. Februar 2022

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)